

RS OGH 2006/11/9 6Ob244/06k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.2006

Norm

1.Euro-JuBeG allg

FBG §4 Z6

FBG §10 Abs1

HGB §175

Rechtssatz

Aus dem Fehlen einer Umstellungspflicht für unveränderte alte Eintragungen sind keine Rückschlüsse auf die Zulässigkeit der Weiterverwendung einer früheren Währungseinheit nach Einführung des Euro als gesetzlichen Zahlungsmittels bei Neueintragungen zu ziehen. Es ist nicht ansatzweise erkennbar, wieso der Gesetzgeber gerade Personenhandelsgesellschaften, für die im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften keine näheren Vorschriften über die Euro-Umstellung bestehen, ein Interesse an der Dokumentation ihres Alters durch Angabe einer überholten Währungsbezeichnung zubilligen wollte.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 244/06k

Entscheidungstext OGH 09.11.2006 6 Ob 244/06k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121387

Dokumentnummer

JJR_20061109_OGH0002_0060OB00244_06K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at